

Aquamid
Vor dem Bahnhof 5
66450 Bexbach
T +49 6826 510 160
F +49 6826 510 161

info@simplehand.de
www.simplehand.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Für sämtliche unserer Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Schulungen, Beratungsleistungen, Auskünften und Ähnlichem, gelten ausschließlich unsere nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Folgeverträge, wenn die AGB bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

- 2.1. Bestellungen des Vertragspartners gelten stets als Angebot gemäß § 145 BGB und können von uns innerhalb von drei Wochen nach Zugang angenommen werden.
- 2.2. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und rechtswirksam bleibt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die ausgehändigten Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nur annähernd maßgebend (Circa-Angaben). Geringfügige Abweichungen und/oder Änderungen gegenüber Katalogen, Zeichnungen, Muster, Gewichts- und Maßangaben oder früher gelieferten Waren bleiben vorbehalten, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- 2.4. Soweit Nebenabreden mit unseren Mitarbeitern getroffen oder von unseren Mitarbeitern getroffen oder von diesen Zusicherungen abgegeben werden, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, werden diese erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 2.5. Gehört zum Leistungsumfang Software, hat der Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form; eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Verpackung

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise **EXW D-66450 Bexbach (INCOTERMS 2010)** ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird bei Umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Vertragspartner zu tragen.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich stets ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug frei innerhalb **30 Tage** an uns zu leisten.
- 3.3. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
50% Anzahlung mit der Auftragsbestätigung
40% Anzahlung bei Anzeige der Versandbereitschaft,
Restbetrag innerhalb 30 Tage ab Anzeige der Versandbereitschaft.
Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 353 HGB) zu fordern.
- 3.4. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an uns selbst oder auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Wir werden ermächtigt, Zahlungsziele auf den jeweiligen Rechnungen zu bestimmen. Die Zahlung hat bis zu diesem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin zu erfolgen, wobei maßgeblich der Eingang des Geldes bei uns oder auf unserem Bankkonto ist.
- 3.5. Wir nehmen nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß **versteuerte Wechsel** und auch nur erfüllungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, mit dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.
- 3.6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsschluss nachhaltig, sodass der Zahlungsanspruch von uns hierdurch gefährdet wird oder wird dies für uns erst nach Vertragsschluss erkennbar so können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig stellen. Dies gilt entsprechend, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung einer Rate in Verzug kommt.
- 3.7. Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner, unabhängig von der Geltendmachung weiteren Verzugschadens, Verzugszinsen zu bezahlen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§§247, 288 BGB) zu fordern. Wir sind berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

- 3.8. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes entsprechend, wobei die Ansprüche, wegen derer Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden, auf demselben Vertragsverhältnis beruhen müssen.
- 3.9. Verpackungen werden am Lieferwerk von uns oder nach unserer Wahl an der im Lieferschein angegebenen Stelle während der üblichen Betriebszeiten zurückgenommen. Die Verpackungsart sortiert zurückzugeben. Im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten sind wir berechtigt, dem Vertragspartner hieraus entstehende Mehrkosten für Reinigung und Sortierung in Rechnung zu stellen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen; Genehmigungen, Freigaben und der Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang der Anzahlung.
- 4.2. Die Einhaltung von Lieferfristen und- Terminen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 4.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhergesehen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse geeignet sind, die Vertragserfüllung zu erschweren oder zu verzögern. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb unseres Einflussvermögens liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung auch durch uns zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Terrorismus, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streik, Bummelstreik, Aussperrung, Epidemie, Feuer, Überschwemmung, Sturmflut, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, schwere Transportunfälle, Ausschusswerden Neufertigungen wichtiger Anlageteile aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, soweit dies zur Verlängerung von Lieferfristen führt. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und/oder denen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir baldmöglichst mit.
- 4.5. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner mit seinen Vertragspflichten, innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen, in Rückstand ist.
- 4.6. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und-Terminen befreit den Vertragspartner, der vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin zu Leistung ausdrücklich und schriftliche als Fixtermin bezeichnet haben (Fixgeschäft).
- 4.7. Wird die Auftragsabwicklung – gleich in welchem Stadium sich diese befindet – auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend mit einem Monat nach Mitteilung der Verzögerung, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.8. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- 4.9. Kommt der Vertragspartner in Verzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Dies gilt bei der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten entsprechend, es sei denn der Vertragspartner hat diese nicht zu vertreten. In diesem Fall geht auch die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Im Falle des Verzugs kann der Vertragspartner neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, beschränkt auf 0,5% des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5% des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Vertragspartners nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Regelung Ziff. 11 bleibt unberührt.

5. Gefahrenübergang und Versand

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir EXWD D-66450 Bexbach (INCOTERMS 2010).
- 5.2. Soweit wir auf Verlangen des Vertragspartners die Versendung vornehmen, sind Versandweg und –mittel, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unserer Wahl überlassen. Die Ware reist auf dem Weg zum Vertragspartner auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Darüber hinaus hat der Vertragspartner für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen. Das Gleiche gilt auch bei Versendung an einen vom Vertragspartner bestimmtem Empfänger.
- 5.3. Wird der Versand auf Wunsch oder auf Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Fall steht die Anzeige der Einlagerung oder die Anzeige der Versandbereitschaft der Übergabe an die Transportperson gleich.
- 5.4. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung (Übergabe an die – auch eigene – Transportperson) auf den Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.
- 5.5. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Versendung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- 5.6. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldenforderung.
- 6.2. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich zuvor erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt alle aus derartigen Versicherungsverträgen sich ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Kaufsache an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.
- 6.4. Wir sind berechtigt, die Kaufsache auf Kosten des Vertragspartners gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner selbst diese Versicherung in gleichwertiger Weise nachweislich abgeschlossen hat und uns hiervon Mitteilung gemacht hat.
- 6.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall. Bei Pfändungen oder sonstigen Einwendungen Dritter hat der Vertragspartner uns unverzüglich das Pfändungsprotokoll, sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes zu übersenden. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, in jedem Fall der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf unsere Rechte sofort zu widersprechen. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den Vertragspartner uns gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 6.6. Der Vertragspartner darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Er ist jedoch berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung weiter zu veräußern, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf zur Sicherung unserer Ansprüche, wie folgt, auf uns übergehen: Der Vertragspartner tritt an uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungseinstellung vorliegt oder sonstige Umstände gegeben sind, die an der Zahlungsbereitschaft oder Fähigkeit des Vertragspartners berechnete Zweifel begründen. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.7. Die Verarbeitung und Umbildung der Ware durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet so erwerben wir das Miteigentum an neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.8. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.9. Die zu unseren Gunsten entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Auf Verlangen des Vertragspartners verpflichten wir uns, zu unseren Gunsten bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, sobald und solange ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 v. H. übersteigt.

7. Mängelansprüche

- 7.1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Produkt mit der Beschaffenheit, wie sie zwischen dem Vertragspartner und uns unter Zugrundelegung, der von uns bei Vertragsschluss überreichten Produktbeschreibung, vereinbart ist. Andere der weitergehenden Eigenschaften und Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gelten nur dann als Beschaffenheit des Produkts vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 7.2. Sofern dem Vertragspartner öffentliche Äußerungen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB (Werbung, Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache) bekannt sind, werden die mit der Äußerung getroffenen Beschaffenheitsangaben durch die bei Gefahrübergang aktuelle Produktbeschreibung im Falle einer Abweichung berichtigt.
- 7.3. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung.
- 7.4. Dem Vertragspartner obliegt es, das Produkt unverzüglich nach Ablieferung durch uns auf Mängel, Beschaffenheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Hierbei erkennbare Mängel hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Kalendertagen nach Lieferung durch schriftliche Anzeige gegenüber uns zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen. Bei der Wareneingangskontrolle nicht erkennbare Mängel, hat der Vertragspartner unverzüglich,

spätestens aber innerhalb von fünf Kalendertagen nach Entdeckung, schriftlich gegenüber uns anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht, so gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

- 7.5. Soweit ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegt, so sind diejenigen Teile oder Leistungen nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die mangelhaft sind. Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist vorgenommen, verweigern wir die Nacherfüllung oder ist diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so kann der Vertragspartner nach den §§ 437, 440, 323, 326 Abs. 5 BGB vom Vertrag zurücktreten oder nach §§ 437, 441 BGB den Kaufpreis mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziff. 11 bleiben unberührt.
- 7.7. Ansprüche aus Sachmängeln mit Ausnahme etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 11 verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt.
- 7.8. Von der Gewährleistung und Haftung von **AQUAMID** ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Bedienung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Fehlen der geeigneten Voraussetzungen zum Betrieb der Kaufsache, insbesondere mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, ungeeignete Versorgungsanschlüsse. Der Ausschluss der Gewährleistung und Haftung gilt auch, falls Montage- und Demontearbeiten an Komponenten oder Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nicht durch Personal von **AQUAMID** (einschließlich Personal verbundener Unternehmen) und auch nicht durch ausdrücklich von **AQUAMID** autorisierten Drittparteien ausgeführt wurden, es sei denn, der Mangel beruht nicht darauf. Des Weiteren ausgeschlossen sind Schäden infolge chemischer oder elektrolytischer Einflüssen, nicht von **AQUAMID** ausgeführten Bau- oder Montgearbeiten (insbesondere Änderungen), sowie infolge anderer Gründe, die **AQUAMID** nicht zu vertreten hat.

8. Vorschriften und Schutzvorrichtungen

- 8.1. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass aus Gründen der Sicherheit und Qualitätssicherung jegliche Montage- und Demontearbeiten an Komponenten, sowie jegliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den von **AQUAMID** gelieferten Maschinen und Systemen, nur entweder durch Personal von **AQUAMID** (einschließlich Personal verbundener Unternehmen) oder durch ausdrücklich von **AQUAMID** autorisierten Drittparteien ausgeführt werden dürfen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Ziff. 7.7 bestimmten Frist wie folgt:
Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Ware nicht beeinträchtigt wird oder diese austauschen (Nacherfüllung). Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, wird die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist vorgenommen, verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt sie fehl, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 11.
- 9.2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.3. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.4. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.5. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 9.1 geregelten Ansprüche des Vertragspartners im Übrigen die Regelungen unter Ziff. 7 entsprechend.
- 9.6. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 7 entsprechend.
- 9.7. Weitergehende oder andere Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. Schadensersatzansprüche

- 10.1. Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 10.2. Wir haften ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
- 10.3. Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- 10.4. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz
- 10.5. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 10.6. Der Vertragspartner wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Vertragspartner hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Als Vertragssprache ist die deutsche Sprache vereinbart.
- 11.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen lässt die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Beide Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber zu führen die unwirksamen Bestimmungen durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen bedacht hätten. Das Gleiche gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.